



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

ZI 1642-01/96

**Betrifft:** Entwurf einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz  
Begutachtung und Stellungnahme  
Schreiben des BMLF vom 9. Mai 1996,  
GZ 16 543/72-IB/96

BÜRO GEGENSTÄNDE	
Nr. 33	-GE/10 P6
Datum: 28. JUNI 1996	
Verteilt: 27. 96	

*May Payerl*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

26. Juni 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 24  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 1642-01/96

An das

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1012 Wien

Betrifft: WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 9. Mai 1996, ZI 16 543/72-IB/96, übermittelten Entwurfes einer Novelle zum Wasserrechtsgesetz (betreffend Abfalldeponien) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Wie in den Erläuterungen mehrfach betont, verfolgt der vorliegende Entwurf vornehmlich das Ziel, die eben erst erlassene Deponieverordnung einschließlich des darin festgehaltenen Standes der Technik für die Deponierung von Abfällen für alle bestehenden und neu zu genehmigenden Deponieanlagen wirksam werden zu lassen. Gleichzeitig sollen auch die nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Deponien erfaßt und den Vorgaben der Deponieverordnung unterworfen werden.

Bei voller Anerkennung dieser umweltpolitischen Zielsetzungen erlaubt sich der RH dennoch, auf folgende mögliche Konsequenzen des vorliegenden Entwurfes hinzuweisen:

a) Der Deponieverordnung liegt die Zielvorgabe zugrunde, den anfallenden Müll insb durch thermische Behandlung in Müllverbrennungsanlagen zu inertisieren, um ihn sodann auf Deponien, die dem nunmehr festgeschriebenen Stand der Technik entsprechen müssen, möglichst nachsorgefrei abzulagern.

Diese Grundsatzentscheidung nimmt nach Auffassung des RH jedoch zu wenig auf den Umstand Bedacht, daß in Österreich – anders als zB in Deutschland, Schweiz, Frankreich oder Schweden – zum einen die hierfür erforderlichen Kapazitäten bei den Verbrennungsanlagen weder zur Verfügung stehen noch in absehbarer Zeit verfügbar sein werden. Zum

anderen entsprechen wichtige Grubendeponien mit zentraler Entsorgungsfunktion, wie zB jene am Wiener Rautenweg, nicht über die von der Deponieverordnung geforderten Standortvoraussetzungen. Letztere müßte – ungeachtet der wasserrechtlich genehmigten Umschließungsmaßnahmen – demnach ihren Betrieb einstellen.

b) Die Absicht, auch bereits bestehende Deponien dem in der Deponieverordnung festgeschriebenen "Stand der Technik" zu unterwerfen, wird insoferne als unzweckmäßig erachtet, als die Deponieverordnung – im Unterschied zur einschlägigen EU-Richtlinie – beim Fehlen eines natürlich dichten Untergrundes auf ausgleichende technische Maßnahmen nicht ausreichend Bedacht nimmt. Das bedeutet, daß selbst hochwertige technische Vorkehrungen wie die Umschließung von Deponien durch Schlitzwandsysteme mit Einbindung in den dichten Untergrund ("Wiener Kammersystem") trotz der nachgewiesenen Dichtheit nicht mehr dem "Stand der Technik" entsprechen würden.

Im Hinblick darauf, daß in Österreich eine Vielzahl derartiger "Grubendeponien" in Betrieb steht, wird der vorliegende Entwurf als nicht umsetzbar beurteilt. Dem RH erschiene es jedenfalls wirtschaftlicher, bereits sanierte Deponien weiterzubetreiben und aus dem Weiterbetrieb bestmöglich abzusichern, als sie zwingend stillzulegen, was nicht nur weitere Sicherungsmaßnahmen, sondern auch das Auffinden und Erschließen zahlreicher neuer Deponiestandorte erfordern würde.

2. Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Anpassung bestehender Deponien an die Vorgaben der Deponieverordnung sind durch eine Vielzahl von "Kannbestimmungen" gekennzeichnet, die der Behörde einen sehr weiten Ermessensspielraum eröffnen. Mit welchen Auflagen ein Betreiber, dessen Deponie sich auf einem nach der Deponieverordnung ungeeigneten Standort befindet, letztlich rechnen muß, wenn er die Deponie weiterführen will, bleibt demnach weitgehend offen bzw dem kaum vorhersehbaren Ermessen der Behörde überlassen.

3. Den Prüfungserfahrungen des RH zufolge wünschen die meisten der derzeit mit Deponieangelegenheiten befaßten Behörden eine Entflechtung von Wasserrecht und Abfallrecht. In diesem Sinne besteht seitens des RH kein Einwand, wenn jener Alternative nähergetreten wird, die auf Seite 4 des Anschreibens zur Diskussion gestellt wird, nämlich die Einbindung der einschlägigen Regelungen in das Abfallwirtschaftsgesetz unter voller Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes im Bereich der Abfallwirtschaft.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Im Vorblatt zu den Erläuterungen werden als Kosten nur der zusätzliche Behördenaufwand in Höhe von insgesamt 4 bis 5 Mill S in den Jahren 1997 bis 2004 angeführt.

Weder das Vorblatt noch die Ausführungen auf den Seiten 7 bis 9 der Erläuternden Bemerkungen geben jedoch Auskunft über die Kosten der insb durch die Ausweitung der Deponieverordnung auch auf "Altanlagen" erforderlichen Anpassungen der bestehenden Deponien an den jeweiligen Stand der Technik sowie der Kosten der an ihre Stelle tretenden neuen Anlagen.

Zur Veranschaulichung der Größenordnung soll erwähnt werden, daß zB die in § 33c WRG vorgesehene Anpassung der Abwasserreinigungsanlagen an den Stand der Technik einen zusätzlichen Investitionsbedarf von rd 30 Mrd S erforderlich macht, der weder von den Anlagenbetreibern aufgebracht noch auch gänzlich auf die Abwassergebühren überwältzt werden kann, weshalb das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft schon jetzt die einschlägigen Anpassungsfristen verlängern mußte.

5. Zusammenfassend erachtet der RH den vorliegenden Entwurf nicht geeignet, die entstehenden Deponieprobleme klar und vollziehbar zu regeln. Bei genauem bzw strengem Behördenvollzug müßte eine Anzahl bestehender Deponien geschlossen werden. Dies würde nicht nur dazu führen, daß bereits getätigte Sanierungsmaßnahmen frustriert würden, sondern auch zu hohen Aufschließungskosten für entsprechende Ersatzdeponien. Der RH empfiehlt daher, unter Beobachtung der Entwicklung im Ausland (insb im EU-Raum) Lösungen zu erarbeiten, die den geologischen Voraussetzungen und den vorhandenen Rahmenbedingungen Österreichs besser entsprechen. Nach Ansicht des RH wären nämlich Regelungen, die auf diese Umstände nicht Bedacht nehmen, nur schwer umsetzbar.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

26. Juni 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
